

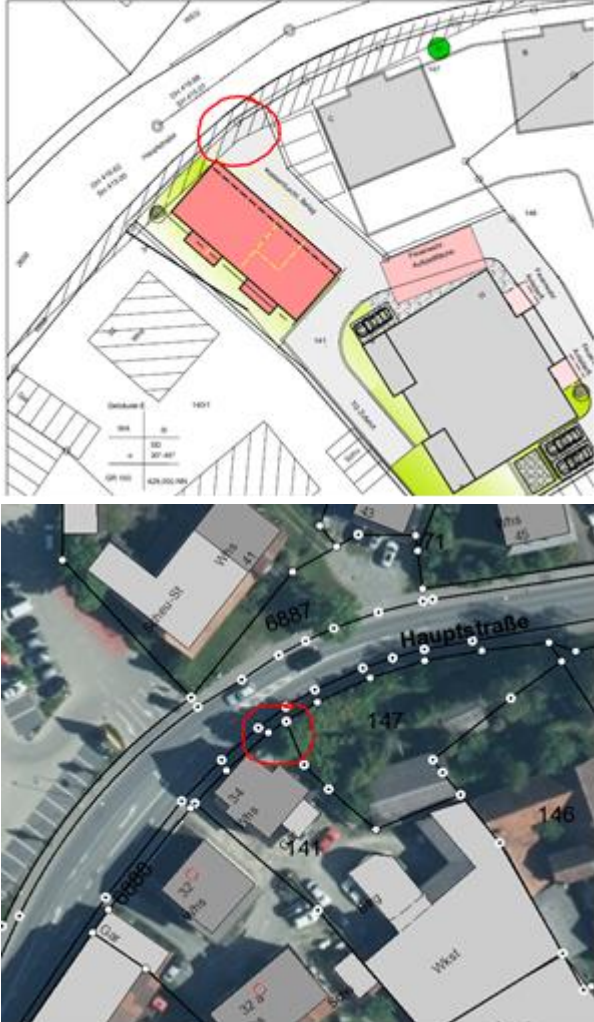
	TÖB	e-mail	Eingegangen	Bemerkung
1.	Landratsamt Konstanz	Koordinierungsstelle@lrakn.de; markus.griesser@LRAKN.de	09.08.2019	Ergänzungen bezüglich Verkehrsregelung
2.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Roh Stoffe und Bergbau	-	08.08.2019	Übliche Stellungnahme zu allen Verfahren
3.	Regierungspräsidium Stuttgart Strassenwesen und Verkehr	-	29.07.2019	Keine Bedenken
4.	Regierungspräsidium Freiburg Außenstelle Donaueschingen, Abteilung Umwelt Landesbetrieb Gewässer	oliver.stenzel@rpf.bwl.de	05.07.2019	Keine Bedenken
5.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 5 – Umwelt, Referat 53.2 Gewässer 1. Ordnung, Hochwasserschutz und Ökologie, Betrieb und Unterhaltung, Bad Säcking	Christoph.Doerflinger@rpf.bwl.de	05.07.2019	Keine Bedenken
6.	Regierungspräsidium Freiburg, Forstpolitik und forstliche Förderung	-	24.07.2019	Keine Bedenken
7.	Hauptzollamt Singen, Sachgebiet A	stefan.lauermeier@zoll.bund.de	09. 07.2019	Keine Bedenken
8.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Konstanz	Maikel.Poros@vbv.bwl.de	22. 07.2019	Keine Bedenken
9.	Aach Wasserkraftwerke Arlen GbR	manfred.luetge@arcor.de	09.07.2019	Vorsorglicher Widerspruch; Lageplan angefordert
10.	Stadtverwaltung Singen, Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung	stadtplanung.stadt@singen.de	16.07.2019	Keine Bedenken
11.	Thüga Energienetze GmbH Industriestraße 7, 78224 Singen	anja.urch@thueqa-netze.de	23.07.2019	Keine Bedenken
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH TNLSW Bauleitplanung, Donaueschingen	Reiner.Grueneberg@telekom.de	08.08.2019	Keine Bedenken, Hinweis, Lageplan

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.	Landratsamt Konstanz vom 09.08.2019		
1.1	Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	Gegen die textlichen- und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans "Nördliche Hauptstraße - 4. Änderung" bestehen aus bauplanungsrechtlicher- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Hinweis: Der mit dem Vorhabenträger zu schließende Durchführungsvertrag hat, gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB neben der Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Realisierung der Erschließung auch eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Realisierung des Vorhabens zu enthalten. Darüber hinaus muss der Durchführungsvertrag zwingend eine Verpflichtung zur Realisierung des Vorhabens und der Erschließung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes enthalten. Der Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger ist vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplan zu schließen.	Kenntnisnahme <i>Es wurde erneut ein Durchführungsvertrag abgeschlossen, der die genannten Regelungen enthält</i> Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
1.2	Brandschutz	Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen: Es ist für das Nachbargebäude (Haus D) eine Aufstellfläche für die Drehleiter der Feuerwehr erforderlich, deren Zufahrt direkt am geplanten Objekt (Haus E) vorbeiläuft. Die zur Verfügung stehenden Flächen sind voraussichtlich ausreichend, um die o.g. verminderte Aufstellfläche auszuweisen. Die Darstellung im Vorhabens- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan zur Aufstellfläche ist jedoch nicht ausreichend, um hierzu eine abschließende Beurteilung treffen zu können. Es wird daher darauf hingewiesen, dass eine ständig frei zu haltende Aufstellfläche für Fahrzeuge der	Kenntnisnahme

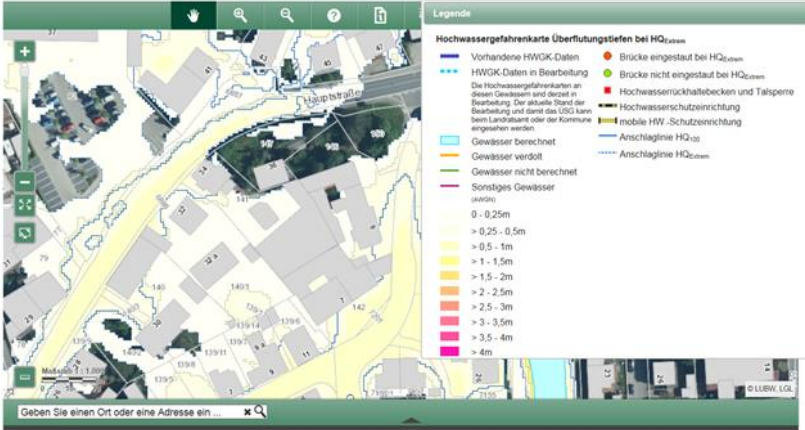
	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		Feuerwehr und eine Zufahrt hierzu erforderlich ist. Die konkrete Prüfung zu den Feuerwehraufstellflächen erfolgt im Rahmen des Bauantragsverfahrens. Es wird vorgeschlagen, dass nach der Errichtung der Gebäude durch die Feuerwehr Rielasingen-Worblingen eine Anleiterprobe durchgeführt wird. Sollte festgestellt werden, dass eine Anleitung nicht oder nur sehr schwierig möglich ist oder andere Maßnahmen der Feuerwehr durch die im Weg stehende Drehleiter unmöglich werden, sollte ein 2. Flucht- und Rettungsweg aus dem Attikageschoss auf bauliche Art hergestellt werden.	Kenntnisnahme <i>Die Anleiterprobe wird nach Fertigstellung des Gebäudes durchgeführt, ein zweiter Rettungsweg wird in die weitere Planung einbezogen.</i> Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
1.3	Immissionsschutz	In der Neuaufstellung des Bebauungsplans „Nördliche Hauptstraße – 4. Änderung“ werden, auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung 2074/t1 – 10. Mai 2017 Heine + Jud, die unter 9.1 bis 9.4 aufgeführten Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm ergriffen. Die ergriffenen passiven Schallschutzmaßnahmen erscheinen schlüssig und auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung nachvollziehbar. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen zum geplanten Vorhaben.	Kenntnisnahme
1.4	Kreisarchäologie	Gegen die Änderung bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken. Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde in den textlichen Festlegungen zum o. g. Planungsvorhaben ist korrekt.	Kenntnisnahme
1.5	Naturschutz	Der bestehende vorhabenbezogene Bebauungsplan „Nördliche Hauptstraße - 3. Änderung“ soll in einem Teilbereich geringfügig geändert werden. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Schutzgebiete, geschützte Biotope oder FFH-Mähwiesen sind durch die Planung nicht betroffen. Im Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB kann auf einen formellen Umweltbericht verzichtet werden. §13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB befreit jedoch	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		nicht von der materiellen Pflicht, die Umweltbelange gem. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, Abs. 7 und 1 a BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Außerdem ist auszuschließen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG betroffen sind. Für das betroffene Gebiet wurde im Rahmen des Bebauungsplanes „Nördliche Hauptstraße – 3. Änderung“ im Jahr 2017 eine Umweltanalyse erstellt, die auch die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt. Nach einer Relevanzbegehung wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt, die eine Beeinträchtigung besonders geschützter Arten ausschließen sollte. Durch die laufenden Baumaßnahmen wäre eine erneute Begehung nicht zielführend. Der Verweis im laufenden Verfahren auf die Untersuchungen aus dem Jahr 2017 ist daher aus Sicht des Landratsamtes Konstanz-Untere Naturschutzbehörde ausreichend. Die lt. Gutachten vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen müssen im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden. Unter dieser Voraussetzung bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Einwände gegen die Planung.	<i>Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 7.1 – 7.2. „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“, Punkt 8.1 – 8.4, „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ und in den Nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen, sowie in den Örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 2. „Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen“ enthalten.</i> <i>Der Punkt 4. „Reduktion von Lichtemissionen“ wurde aus den Nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen unter Punkt 7.3 als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als verbindliche Festsetzung übernommen (Redaktionelle Änderung)</i> Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.6	Nahverkehr und Straßen	Bei der geplanten Änderung wurde das Baufenster leicht Richtung Nordwesten verschoben. Der Sichtstrahl Richtung Westen tangiert fast den Baukörper nach dem vorliegenden Vorhabens- und Erschließungsplan, jedoch nicht ganz. Soweit das Sichtfeld erhalten bleibt, bestehen keine Bedenken. Es wird folgendes angeregt: Bei der L 191 handelt es sich um eine stark befahrene Straße. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens sowie der vorhandenen Linksabbiegespur besteht hier ein erhöhtes Unfallrisiko. Es wird hierzu auf die Stellungnahme des Straßenverkehrsamts verwiesen.	<i>Das Sichtfeld wird nicht verändert.</i> <i>Siehe Stellungnahme und Beschlussvorschlag zu den Anregungen des Straßenverkehrsamts im Landratsamt Konstanz Nr. 1.7</i>
1.7	Straßenverkehrsamt	Es bestehen gegen das o.g. Bauvorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Es wird auf folgendes hingewiesen: Die geplante Zufahrt zur Tiefgarage liegt in einem unübersichtlichen Kurvenbereich. Kurz vor dem Kurvenbereich befindet sich von Westen her eine Abbiegespur zum Netto-Markt. Es ist zu erwarten, dass eine sich gegenüberliegende Zu- und Abfahrt im direkten Kurvenbereich für Verkehrsrissen sorgen kann. Vorsorglich wird eine Überplanung der Verkehrsführung im dortigen Bereich angeregt. Sollte sich planerisch nichts verändern und es kommt zu Verkehrsrissen, müsste gegebenenfalls das Linksabbiegen für aus Flst. 141 herausfahrende Verkehrsteilnehmer verboten werden.	Kenntnisnahme <i>Da die Hauptstraße außerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Nördliche Hauptstraße 4. Änderung" liegt, kann im Rahmen des Verfahrens keine Überplanung der Verkehrsführung erfolgen.</i>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
			An der Ausfahrt zur Hauptstraße vom Grundstück Flst. Nr. 141 kann ein Verkehrsschild "Abbiegen nach links verboten" aufgestellt werden.  Die Vorhabenträger der Gebäude „C, D und E“ haben sich mit der Aufstellung des Schilds einverstanden erklärt Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.8	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Aus Sicht des Landratsamtes Konstanz-Untere Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen und Hinweise gebeten.	Kenntnisnahme
1.8.1	Abwassertechnik, Bodenschutz,	Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.	Kenntnisnahme
1.8.2	Grundwasserschutz, Wasserversorgung,	Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Wasserhaltungsmaßnahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, die noch vor Baubeginn einzuholen wäre.	Kenntnisnahme
1.8.3	Altlasten	Das Thema „Altlasten“ ist ausreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme
1.8.4	Oberirdische Gewässer	Im nordwestlichen und südöstlichen Bereich reicht das Überschwemmungsgebiet (HQ100) der Radolfzeller Aach in das Bebauungsplanareal (siehe HWGK-Auszug). Die Baufenster A und E sind teilweise betroffen, die entsprechend geplanten baulichen Maßnahmen müssen hochwassersicher sein, d.h. sie müssen entweder über dem hundertjährigen Hochwasserereignis (416,9 m + NN) liegen oder durch bauliche Maßnahmen hochwassersicher erstellt werden. Des Weiteren liegen laut der Hochwassergefahrenkarte Teile des Bebauungsplans (HWGK-Auszug) im Extremhochwasser und demnach in einem Risikogebiet. Nach § 78 b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind in diesen Gebieten insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu berücksichtigen.	<i>Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Nördliche Hauptstraße - 4. Änderung" betrifft ausschließlich die Änderung der Lage des Baufensters für das Gebäude „E“. Vorkehrungen zum Schutz gegen Hochwasser wurden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Nördliche Hauptstraße - 3. Änderung", der dem vorliegenden Bebauungsplan zugrunde liegt, geregelt.</i>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		HWRM Viewer^{VERWALTUNG}  Auszug Hochwassergefahrenkarte (HWGK)	Es wurde 2017 angemerkt, dass das Gebäude „E“ mit einer untergeordneten Fläche das HQ 100 tangiert. Jedoch war die Fläche des Bestandsgebäudes größer als die des neuen Bauvorhabens „Haus „E“. Aus diesem Grund wurde die Überschneidung nicht problematisch gesehen. Das Baufenster für das Gebäude „E“ wurde im vorliegenden Verfahren in der Größe nicht verändert. Für alle anderen Gebäude sind im Verfahren "Nördliche Hauptstraße - 3. Änderung" Hinweise zum Hochwasserschutz enthalten, die in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Nördliche Hauptstraße - 4. Änderung" übernommen sind. „Es wird empfohlen, die Tiefgaragenzufahrt durch Anbringung und Vorhaltung geeigneter Absperrvorrichtungen, wie z. B. Dammbalken oder Ähnliches gegen Überflutung zu schützen. (Beispiel: U-förmige Profile senkrecht an die Seitenwände der Tiefgaragen montiert, in die bei Überschwemmungsgefahr Dammbalken eingelegt werden können).“ Der Hinweis wurde folgendermaßen ergänzt: Innerhalb des Geltungsbereichs liegen HQ 100 und HQ Extremflächen. Geplante baulichen Maßnahmen, Gebäude oder Gebäudeteile, die innerhalb dieser Flächen liegen, müssen hochwassersicher sein oder über dem hundertjährigen Hochwasserereignis liegen. Sie sind in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
			Auf das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) § 78b wird hingewiesen. Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
1.9	Vermessung	Vollständigkeitshalber wird vorgeschlagen im schriftlichen Teil, hier: Deckblatt, „Satzung“ sowie „Planungsrechtliche Festsetzungen“, den Titel noch um „Ortsteil Rielasingen“ zu ergänzen.	Das Deckblatt, die Satzung und die planungsrechtlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt. Beschlussvorschlag: Der Vorschlag wird berücksichtigt, die Textteile werden ergänzt (Redaktionell).
2.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 – 79104 Freiburg i. Br	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lockgesteinsablagerungen aus Außenlehmen mit unbekannter Mächtigkeit. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht sind zum innerörtlichen Planungsvorhaben keine die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	<i>Die Hinweise werden unter Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen (siehe Beschlussvorschlag)</i> Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme <i>Die Hinweise werden unter „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise in den planungsrechtlichen Festsetzungen als Punkt 7. übernommen“.</i> Beschlussvorschlag: Der Vorschlag wird berücksichtigt, die Hinweise werden ergänzt (Redaktionell).
3.	Regierungspräsidium Stuttgart Strassenwesen und Verkehr, Dienstgebäude Bissierstr. 7 79114 Freiburg im Breisgau vom 29.07.2019	Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines Bauschutzbereiches und außerhalb des Einflusses eines Fluggeländes. Durch die Planungen mit maximalen Gebäudehöhen von 429,80 m ü. NN. werden keine Belange der zivilen Luftfahrt berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
4.	Regierungspräsidium Freiburg Außenstelle Donaueschingen,	Das geplante Bauvorhaben grenzt nicht an die Hegauer Aach.	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
	Abteilung Umwelt Landesbetrieb Gewässer vom 05.07.2019	Die Belange des Landesbetrieb Gewässer, als Ausbaupflichtiger (hier Maßnahmen des Hochwasserschutzes), sind damit nicht berührt.	
5.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 5 - Umwelt Referat 53.2 Gewässer 1. Ord- nung, Hochwasserschutz und Ökologie, Betrieb und Unterhal- tung Dienstszentrum Bad Säckingen vom 05.07.2019	Das geplante Bauvorhaben grenzt nicht an die Hegauer Aach. Die Belange des Landesbetrieb Gewässer, als Unterhaltungspflichtiger, sind damit nicht berührt.	Kenntnisnahme
6.	Regierungspräsidium Freiburg, Forstpolitik und forstliche Förde- rung vom 24.07.2019	Weder ist im Vorhabenbereich Wald im Sinne des § 2 LWaldG vorhanden, noch grenzt Wald direkt an das Plangebiet an. Von der Bauleitplanung sind keine forstlichen Belange betroffen. Dementsprechend bestehen bezüglich des Planvorhabens aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht auch keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung der höheren Forstbehörde ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
7.	Hauptzollamt Singen, Sachge- biet A, Maggistraße 3, 78224 Singen vom 09. 07.2019	Gegen den Bebauungsplan "nördliche Hauptstraße - 4. Änderung" bestehen seitens der Zollverwaltung keine Bedenken oder Vorbehalte.	Kenntnisnahme
8.	Vermögen und Bau Baden-Würt- temberg Amt Konstanz vom 22. 07.2019	Gegen die hier thematisierten Planungen gibt es seitens des Landes BW keine Bedenken.	Kenntnisnahme
9.	Aach Wasserkraftwerke Arlen GbR vom 09.07.2019	Gegen die Bebauung, gern. den übersandten Unterlagen eines Bebauungs- planes sind unsererseits grundsätzlich dann keine Einwendungen zu erhe- ben, wenn uns hierdurch keine Nachteile im Betrieb und bei der Unterhal- tung unserer Wasserkraftanlagen geben sollte.	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		Um dies abschließend prüfen zu können, bitten wir um Übersendung eines Lageplanes, auf dem die geplante Bebauung detailliert in Verbindung mit den örtlichen Verkehrswegen zu erkennen sind. Weiterhin bitten wir um Übersendung eines Entwässerungsplanes, aus dem ersichtlich ist, wohin die Abwässer - sowohl Oberflächenwasser, wie auch Schmutzwasser- entwässert werden. Werden diese in unseren Betriebskanal oder in die Radolfzeller Aach eingeleitet? Darüberhinaus bitten wir um Bekanntgabe, mit welchen Abflussmengen bei Starkregen zu rechnen sind, die sowohl in den Triebwerkskanal, wie auch alternativ in die Radolfzeller Aach eingeleitet werden sollen? Hierbei muss geprüft werden, ob es bei Starkregen und Hochwasser zu erhöhten Abflüssen kommen kann und gegebenenfalls mit welchen Maßnahmen diese erhöhten Abflüsse dann Abfluss bremsend zurückgehalten werden können. Bis zur zufriedenstellenden Abklärung dieser Fragen muss hiermit insoweit vorab vorsorglich Widerspruch eingebracht werden. Für baldige Aufklärung und Rückantwort danken wir im Voraus und verbleiben	<i>Die Entwässerungspläne wurden am 25.09.2019 an die Wasserwerke Arlen übersandt.</i> Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt <i>Der Entwässerungsplan ist Bestandteil des Entwässerungsgesuchs, der bei der Genehmigungsbehörde eingereicht werden muss und ist für die Vorhaben Gebäude „A bis D“ eingereicht und genehmigt.</i> <i>Hierzu wurde weiterhin eine Stellungnahme der Tiefbauabteilung der Gemeinde-Rielasingen-Worblingen zum Schreiben der Aachwasserkraftwerke Arlen GbR vom 09.07.2019 eingeholt:</i> <i>„Die Entwässerung erfolgte über Mischwasserkanäle DN 300 in der Hauptstraße und der Gartenstraße. Die beiden Kanäle führen in der Dr.-Fritz-Guth-Straße in den Verbandssammler und werden von dort zur Kläranlage in Ramsen weitergeleitet.</i> <i>In der Dr.-Fritz-Guth-Straße existiert ein Notüberlauf des Verbandssammlers. Dieser ist an das Aachmutterbett hinter der Turnhalle angeschlossen.</i> <i>Selbst bei Extremereignissen wird kein Regenwasser in den Werkkanal eingeleitet.“</i> <i>Die Bedenken können somit zurückgewiesen werden.</i>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
			Beschlussvorschlag: <i>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</i>
10.	Stadtverwaltung Singen, Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung vom 16.07.2019	Die Stadt Singen hat keine Anmerkungen zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme
11.	Thüga Energienetze GmbH vom	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass gegen den Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung von unserer Seite keine Einwände bestehen. Unsere Stellungnahme vom 26.06.2017 (siehe Anlage) hat noch Gültigkeit. Die Transformatorenstation ist bereits am erwähnten Standort gebaut. Wir bitten Sie, uns an der weiteren Planung zu beteiligen. Anlage: Gerne teilen wir Ihnen mit, dass gegen den Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung von unserer Seite keine Einwände bestehen. Eine Erschließung des geplanten Gebietes mit Erdgas ist möglich. Um die geplanten Baugrundstücke mit den Flurstücknummern 141, 146, 147 und die geplanten 29 Wohneinheiten mit elektrischer Energie versorgen zu können, ist eine Trafostation erforderlich. Wir schlagen vor, die neue Ortsnetzstation auf die öffentliche Grünfläche, Flurstücknummer 6889, zu stellen. Dazu wird eine Fläche von 30 m2 benötigt	Kenntnisnahme <i>Die Anregungen wurden im Verfahren Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Nördliche Hauptstraße 3. Änderung" behandelt.</i>
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH Bauleitplanung, Donaueschingen vom 08.08.2019	Da es sich hier um einzelne Gebäudekomplexe handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de. Tel. +49 800 3301903. Web: http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt mc=alias 1156 bauherren . Ein Lageplan ist beigelegt.	<i>Planer und Bauherr wurden von diesem Schreiben unterrichtet und werden sich mit dem Bauherrens-service der Telekom in Verbindung setzen.</i> Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.

